Vereinssatzung namiko Hannover

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen namiko Hannover.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, des Tierschutzes und die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. Der Schwerpunkt liegt bei der Förderung des ökologischen Land- und Gartenbaus und eines nachhaltigen Konsumverhaltens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Aufklärung und Information der Bevölkerung zu den oben genannten Themen durch Veranstaltungen, wie z.B. Vorträge, Diskussionsrunden oder Workshops, und Veröffentlichungen, wie z.B. Informationsblättern, Die Bereitstellung dieser Maßnahmen durch den Verein sowohl für Mitglieder, als auch für Dritte, soll dazu befähigen, im Alltag bewusste Kaufentscheidungen zu treffen und Verhaltensweisen zu wählen, die zur Erfüllung der unter §2 (1) festgelegten Ziele beitragen.
 - b. die Bündelung von Einzelbestellungen der Mitglieder zu einer Großbestellung, wodurch bei den Erzeugern deutlich geringere Produktpreise erzielt werden. Das wiederum erlaubt die Schaffung eines niederschwelligen Zugangs zu regionalen, saisonalen und umweltgerechten Produkten. Der Verein übernimmt dabei die Rolle eines Vermittlers durch die Bereitstellung digitaler und physischer Infrastruktur.
 - c. Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber den Erzeugern. So übernimmt der Verein den Kontakt zu den Herstellern, indem er z.B. Informationen zu den Produktionsbedingungen anfordert, im Beschwerdefall die Vertretung übernimmt oder Änderungen in der Produktion vorschlägt. Das erhöht die Transparenz auf Seiten der Erzeuger und den Einfluss auf Seiten der Verbraucher.

§ 3 Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Vereins und Hilfskräfte können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder durch Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Webseite des Vereins genannte Kontaktadresse oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins zu beantragen. In jedem Fall soll die Aufnahmeerklärung mindestens den

- Aufnahmeantrag, Name und Adresse des Antragstellers bzw. dessen Vertreters enthalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vereins in Textform, dass der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ersten des Folgemonats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen,
 - b. die Satzung und Vereinsordnungen zu beachten sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
 - c. alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten dem Vorstand oder einer sonst hierzu bevollmächtigten Person zu melden,
 - d. den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn eine Beitragspflicht besteht.
- (2) Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten der Arbeit des Vereins zu unterbreiten. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

§ 6 Beiträge und Darlehen

- (1) Bei Aufnahme von Mitgliedern in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem können von den Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Monatsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann hierüber eine Beitragsordnung erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung (§8)
- (2) Der Vorstand (§10)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung ausdrücklich geregelten Angelegenheiten für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b. Erlassung und Änderung einer Geschäftsordnung,
 - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - e. Entlastung des Vorstands,
 - f. Wahl der Kassenprüfer*innen,

- g. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
- h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- i. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- k. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn es der Vorstand für zweckmäßig hält.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf den Anteil der erschienenen Mitglieder, aber mit mindestens 7 Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von sechs Siebteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von sechs Siebteln aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss stimmberechtigter Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern und dem/der Schatzmeister*in.
- (1) Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
- (4) Der Vorstand ist unter Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen des Vorstands werden durch 2/3-Mehrheit der Anwesenden entschieden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind für ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
- d. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Der/Die Kassenprüfer*in bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein/e Kassenprüfer*in während der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger*in.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Einrichtung zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

Hannover, 05.06.2018

Unterschriften und Namen der Gründungsmitglieder: